Sozial- und Diakoniestation Pliezhausen-Walddorfhäslach

Häusliche Pflege/Krankenpflege
Hauswirtschaft/Betreuung/Familienpflege
Frau Mary Rauchmann
Schulberg 8-14, Tel. (AB): 0 71 27/8 03 62
E-Mail: mail@sozialstation-pliezhausen.de
Bürozeiten:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Anonyme Alkoholiker

Tel. 0 71 23/18 18 0; Tel. 0 70 71/61 09 99

Telefonseelsorge

Tel. 08 00/1 11 01 11; Tel. 08 00/1 11 02 22

Bundesweites Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"

Tel. 0 80 00/11 60 16

Pliezhausen

Änderung des Ortsbauplans "Pfaffenacker", Pliezhausen, im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 843/2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 2021 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte Änderung des Ortsbauplans "Pfaffenacker", Pliezhausen, im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 843/2 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist nachfolgend dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 06. Juli 2021.



Die Änderung des Ortsbauplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Der Ortsbauplan kann einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, Zimmer 0.3, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Ortsbauplans einschließlich der Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Änderung des Ortsbauplans, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Ortsbauplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Pliezhausen, 03. November 2021

gez.
Christof Dold
Bürgermeister

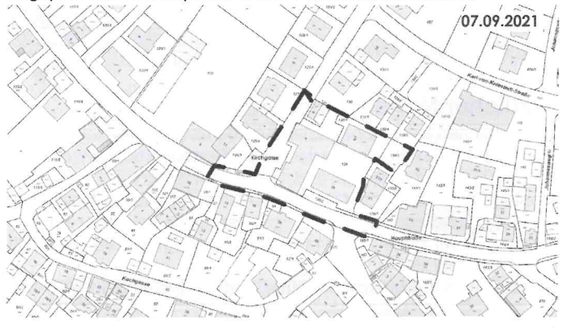
Rübgarten

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Frau Rapp ist auch in Zeiten der Pandemie weiterhin für Sie ansprechbar.
Sie können sie gerne für ein Gespräch unter Tel. 89 03 19 erreichen und bei Bedarf auch einen persönlichen Termin mit ihr vereinbaren.

Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Ortsmitte Rübgarten" - Aufstellungsbeschluss - Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. September 2021 beschlossen, die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Ortsmitte Rübgarten" zu ändern. Der Gemeinderat hat zudem die Änderungsentwürfe festgestellt und die weiteren Verfahrensschritte beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften kann dem nachfolgenden Lageplan vom 07. September 2021 entnommen werden.



1. Anlass, Inhalt und Ziel der Planung
Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Ortsmitte Rübgarten" bilden die Grundlage für die Neubebauung des ersten Abschnitts der seinerzeit neuen Ortsmitte Rübgartens in den 1990-er Jahren; sie sind am 30. Juli 1993 in Kraft getreten. Einen Großteil des räumlichen Geltungsbereichs nimmt das Grundstück Flst. Nr. 139 (Kirchgasse 2 und 4, Hauptstraße 19) ein. Auf diesem wird die Anbringung einer Absturzsicherung zu den Grundstücken Flst. Nrn. 136/1 (Hauptstraße 21), 136/2 (Hauptstraße 21/1) sowie 139/1 (Kirchgasse 6/1) notwendig. Die Örtlichen Bauvorschriften in ihrer bislang gültigen Fassung bestimmen zu Einfriedigungen bislang Folgendes:
6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)
6.1 Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind als bauliche Anlage unzulässig.
6.2 Einfriedigungen entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind nur als begrünte offene Zäune aus Holz oder Draht bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Hecken sind ebenfalls zulässig.
Die geplante Absturzsicherung fällt unter die Ziffer 6.2 und soll in einer ihrer Funktion entsprechenden stabilen Bauweise (z. B. als Doppelstabmattenzaun) ausgeführt werden. Hierzu ist die Änderung der Örtlichen Bauvorschrift Ziffer 6.2 notwendig, die als Gestaltungsvorschrift der funktionell erforderlichen Ausführung der Absturzsicherung entgegensteht. Da es sich um eine rückwärtige, vom öffentlichen Bereich kaum einsehbare Lage innerhalb eines ohnehin verdichtet bebauten Bereichs handelt, kann hier zugunsten der Funktion auf die Beibehaltung dieser Gestaltungsvorschrift verzichtet werden. In neueren Planwerken wird ohnehin auf die Vorgabe von Materialien verzichtet (z. B. "Walddorfer Wasen III", "Michelreis III"), weshalb man vorliegend auch von einer Angleichung sprechen könnte. Die entsprechende Örtliche Bauvorschrift soll daher neu gefasst und an die vorliegenden Bedürfnisse angepasst werden. Dabei soll auch der Spielraum in Bezug auf die zulässige Höhe etwas erweitert werden, als Grenze wird hierbei die nach dem Nachbarrecht zulässige Höhe an Grundstücksgrenzen (1,50 m - § 11 Abs. 2 Nachbarrechtsgesetz BW - NRG) festgelegt. Bei Hecken ergibt sich die zulässige Höhe in Abhängigkeit vom Grenzabstand aus dem Nachbarrecht (§ 12 Abs. 1 NRG). Im Unterschied zu baulichen Einfriedungen besteht hier kein weitergehender bauordnungsrechtlicher Regelungsbedarf.

2. Verfahren
Das Verfahren zur Änderung der Örtlichen Bauvorschriften richtet sich entweder nach § 74 Abs. 6 oder nach § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Werden nach erfolgtem parallelem Aufstellungsverfahren später -wie vorliegend- lediglich die Örtlichen Bauvorschriften geändert, kommt das Verfahren nach § 74 Abs. 6 LBO zur Anwendung. Somit wurde zunächst der Aufstellungsbeschluss gefasst, dieser nun ortsüblich bekannt gemacht (§ 74 Abs. 6 i. V.m. § 74 Abs. 1 und 2 LBO), danach erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 74 Abs. 6 LBO i. V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 74 Abs. 6 LBO i. V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) und Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung (§ 74 Abs. 6 LBO i. V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Abschließend kann der Satzungsbeschluss gefasst werden und die Satzung in Kraft treten (§ 74 Abs. 6 LBO i. V.m. § 10 Abs. 3 BauGB). Dieses isolierte Verfahren zur Änderung der Örtlichen Bauvorschriften entspricht dabei dem Ablauf des vereinfachten Bebauungsplanverfahrens nach § 13 BauGB.

3. Öffentliche Auslegung
Die Entwürfe der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründungsentwurf werden in der Zeit **von Montag, 15. November 2021, bis einschließlich Mittwoch, 15. Dezember 2021**, bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen, Marktplatz 1, im Foyer des Rathauses während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung; die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Pliezhausen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pliezhausen eingestellt (www.pliezhausen.de) und können während des Auslegungszeitraums dort abgerufen werden.

Pliezhausen, 03. November 2021

gez.
Christof Dold
Bürgermeister

Gniebel

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Frau Hennig ist auch in Zeiten der Pandemie weiterhin für Sie ansprechbar.
Sie können sie gerne für ein Gespräch unter Tel. 8 03 23 erreichen und bei Bedarf auch einen persönlichen Termin mit ihr vereinbaren.

Dörnach

Erreichbarkeit der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Frau Hennig ist auch in Zeiten der Pandemie weiterhin für Sie ansprechbar.
Sie können sie gerne für ein Gespräch unter Tel. 8 03 23 erreichen und bei Bedarf auch einen persönlichen Termin mit ihr vereinbaren.

Kindertagesbetreuung

Tagesmütter e.V. Reutlingen

Jetzt Tagespflegeperson werden
Kinder liegen Ihnen am Herzen? Sie suchen eine neue berufliche Perspektive?
Dann wartet in der Kindertagespflege eine anspruchsvolle und erfüllende Tätigkeit auf Sie! Als Tagesmutter oder -vater können Sie Ihre Tätigkeit Ihrem eigenen Leben anpassen. Qualifizierte Tagesmütter und -väter arbeiten selbständig im eigenen Haushalt, angestellt im Haushalt der Eltern oder im Team in anderen geeigneten Räumen.

Online-Infoveranstaltung:
Mittwoch, 24. November 2021, um 19.00 Uhr
Anmeldung bis spätestens Dienstag, 23. November 2021, unter: rauscher@tagesmuetter-rt.de
Sie haben Fragen? Wenden Sie sich gerne an Stefanie Rauscher (Fachberatung): rauscher@tagesmuetter-rt.de.
Weitere Informationen: www.tagesmuetter-rt.de

